



Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen A.1 / A.4 (RL NE/2014)

Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen Gehölze auf geschützten, gefährdeten oder sonstigen wertvollen Biotopen, Lebensräumen oder Habitaten entfernt werden.

Besonders durch historische Landnutzungsformen entstandene Lebensräume (z.B. Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, Halbtrockenrasen, Feuchtwiesen, Heiden) beginnen nach Nutzungsaufgabe brachzufallen, zu verbuschen und letztendlich zu bewalden. Um sie zu erhalten, ist eine Entfernung der Gehölze und die Fortführung bzw. Wiederaufnahme einer Nutzung oder Pflege unbedingt notwendig.

Auch auf extensiv beweideten Offenlandflächen (z.B. Heiden, Halbtrockenrasen) oder Mooren mit gestörtem Wasserhaushalt kann eine Gehölzentnahme in regelmäßigen Abständen nötig sein.

Festbeträge auf Grundlage standardisierter Einheitskosten

Maßnahme		Festbetrag für einen m ² [EUR]
Gehölzdeckung < 25 %	keine bis geringe Erschwernis	0,36
	mittlere bis hohe Erschwernis	0,49
	sehr hohe Erschwernis	0,65
Gehölzdeckung 25-75 %	keine bis geringe Erschwernis	1,31
	mittlere bis hohe Erschwernis	1,84
	sehr hohe Erschwernis	2,49
Gehölzdeckung > 75 %	keine bis geringe Erschwernis	2,29
	mittlere bis hohe Erschwernis	3,22
	sehr hohe Erschwernis	4,35

Zuwendungsbedingungen, Antragstellung und Durchführung der Maßnahme

☞ Es wird grundsätzlich empfohlen, im Vorfeld der Antragstellung eine Förderinformation beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) vor allem in Hinblick auf die Erschwerniseinstufung einzuholen.

☞ Sofern es sich bei der zu entbuschenden Fläche um Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes handelt oder handeln könnte, sollte eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde im Vorfeld der Antragstellung erfolgen.

☞ Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt der allgemeinen Information dient. Im Zuwendungsbescheid können weitere Sachverhalte ergänzt bzw. die genannten Punkte konkretisiert werden.



Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen A.1 / A.4 (RL NE/2014)

Zuwendungsbedingungen

- ✓ Das Vorhaben muss für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig sein.
- ✓ Gefördert wird die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Entbuschung, d. h. die Entfernung von Gehölzen, auf geschützten, gefährdeten oder sonstigen wertvollen Biotopen, Lebensräumen oder Habitaten.
- ✓ Die Entbuschung hat unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.
- ✓ Die förderfähige Fläche umfasst die Fläche, die regelmäßig mit zu entfernenden Gehölzen bestanden ist. Die Einstufung der Gehölzdeckung wird anhand eines aktuellen Luftbildes gutachterlich ermittelt (siehe Abbildung).



< 25 % Gehölzdeckung



25-75 % Gehölzdeckung



>75 % Gehölzdeckung

- ✓ Das Schnittgut ist i. d. R. vollständig von der Förderfläche zu beräumen.
- ✓ Einzelne Gehölze können aus naturschutzfachlichen Gründen belassen werden. Bei der Beurteilung der Gehölzdeckung werden diese aber wie gehölzfreie Bereiche behandelt. Bei Aufteilung der Maßnahme in Jahresscheiben müssen Lage und Umfang der Teilfläche (m²) festgelegt werden, die im jeweiligen Jahr entbuscht wird.
- ✓ Eine wiederholte Entbuschung kann auf der gleichen Fläche frühestens nach 5 Jahren gefördert werden.
- ✓ Förderungen, bei denen die Zuwendung für das Projekt unter 500 EUR liegt, werden nicht gewährt.
- ✓ Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme sind bereits im Festbetragssatz berücksichtigt und können daher nicht zusätzlich gefördert werden.
- ✓ Die Bereitstellung von Technik, Maschinen oder Anlagen, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind (einschließlich Miete von Geräten), ist bereits im Festbetragssatz berücksichtigt und kann daher nicht zusätzlich gefördert werden.
- ✓ Flächen, die überwiegend mit sehr jungen Gehölzen oder schwach verholzten Sträuchern (z. B. Himbeere, Brombeere) bewachsen und daher mit herkömmlichen Mähwerken oder Freischneidern mähbar sind, können mit der Maßnahme „Biotopsanierung durch Mahd“ gefördert werden.
- ✓ Die endgültige Einschätzung der Gehölzdeckung und der Erschwernisstufe erfolgt durch die Sachgebiete Naturschutz des zuständigen Förderzentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau). Anhaltspunkte für eine mittlere bis hohe oder sehr hohe Erschwernis bestehen bei folgenden Gegebenheiten:
 - Hangneigung > 25 %
 - Anteil Dornsträucher > 10 %



Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen A.1 / A.4 (RL NE/2014)

- schlechte Bodentragfähigkeit, z. B. Nässe
- Hindernisse auf der Fläche (z. B. Felsen, Steinrücken, Gräben, Altbäume)
- schlechte Erschließung der Fläche und lange Transportwege

Antragstellung

- ✓ Anträge können nur eingereicht werden, nachdem ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen durch das SMUL im Internet öffentlich bekannt gemacht wurde (www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE). Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden Auswahlkriterien, Schwellenwerte und Stichtage für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben. Die zu verwendenden Formulare und konkrete Ausfüllhinweise sind im Internet unter der Internetseite des SMUL (www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE) zu finden.
- ✓ Mit dem Antrag ist ein aktuelles Luftbild mit der Lage der zu entbuschenden Fläche einzureichen sowie bei einer Aufteilung in Jahresscheiben eine Skizze oder Beschreibung, aus der eindeutig hervorgeht, welche Teile des Gehölzes in welchem Jahr von der Maßnahme betroffen sind.
- ✓ Im Antrag sind die Gemarkung und die betroffenen Flurstücke anzugeben und jeweils die Zustimmung des Flächeneigentümers und ggf. des Flächennutzers beizufügen.
- ✓ Bitte beachten Sie, dass durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde weitere Angaben bzw. Unterlagen zum Projekt angefordert werden können.

Durchführung

- ✓ Die Maßnahme muss in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden (gemäß § 39, Abs. 5, Nr. 2, BNatSchG).

Weitere fachliche Hinweise

- ✓ Eine Entbuschung im Sommerhalbjahr kann das Wiederausschlagen der Gehölze hemmen, da die Rückverlagerung von Reservestoffen in die Wurzeln noch nicht erfolgt ist. Dafür ist aber eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde von § 39, Abs. 5, Nr. 2, BNatSchG nötig.
- ✓ Die Gehölze sollten bodennah abgeschnitten werden, um eine Folgenutzung nicht zu behindern.
- ✓ Das Fräsen der Stubben verhindert den Wiederaustrieb und erleichtert die Folgenutzung.
- ✓ Seltene Gehölzarten (z.B. Holzapfel, Purgier-Kreuzdorn) sollten belassen werden.